



- Der Vizepräsident -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

**Vorab per E-Mail**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
z.Hd. Frau Petra Tschanter  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
L 212, 25.06.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(02 28)  
14-5620  
oder 14-0

Bonn  
23. AUG. 2013

**Errichtung einer Landesnetzagentur**

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der  
SSW, **Drucksache 18/749**

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, **Umdruck 18/1191**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung im Umwelt- und Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags. Von Seiten der Bundesnetzagentur wird  
voraussichtlich Herr Zerres (Leiter der Energieabteilung) an der Anhörung im Landtag  
teilnehmen. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur entnehmen Sie bitte dem als  
Anlage beigefügten Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Stellungnahme der BNetzA

Im Auftrag

  
Peter Franke

**Öffentliche Anhörung  
des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

**Errichtung einer Landesnetzagentur**

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der  
SSW

**Drucksache 18/749**

einschließlich des Änderungsantrags der Fraktion der PIRATEN

**Umdruck 18/1191**

**Stellungnahme der Bundesnetzagentur**

19. August 2013

## I. Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur steht allen Netzbetreibern für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Die Bundesnetzagentur informiert Netzbetreiber und Bürger vor Ort.

Die regulatorische Freiheit ist durch den rechtlichen Rahmen begrenzt. Sofern die Möglichkeit besteht, kleineren Netzbetreibern entgegenzukommen, macht die Bundesnetzagentur hiervon Gebrauch.

Die Bundesnetzagentur behandelt Transportnetzbetreiber und große wie kleine Verteilernetzbetreiber gleich, sofern keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen.

Die Bundesnetzagentur ist sich der Herausforderung der Energiewende für die Entwicklung von Übertragungs- und Verteilernetzen bewusst. Mit der Begleitung der Netzentwicklungspläne, den Befugnissen im Netzausbau und den vielfältigen Aufgaben im Bereich der erneuerbaren Energien ist eine Fülle an Kompetenzen und Know-how vorhanden. Hiervon profitieren die regulierten Netzbetreiber. Allerdings würden diese Aufgaben auch bei Gründung einer „Landesnetzagentur“ in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur verbleiben, so dass das Know-how nicht mehr in direkten Gesprächen zur Verfügung stünde.

Die Wahrnehmung der Landesregulierungsaufgaben durch eine eigene „Landesnetzagentur“ würde nicht dazu führen, dass sämtliche Netzbetreiber aus Schleswig-Holstein durch eine Landesbehörde reguliert würden. Die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, also z.B. auch die TenneT TSO GmbH und die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, sind generell in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Von insgesamt 88 Verteilernetzbetreibern, deren Netz ganz oder teilweise in Schleswig-Holstein liegt, befinden sich zehn in Bundeszuständigkeit.

Der Betrieb der für Fragen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien besonders relevanten Hoch- und Mittelspannung liegt ganz überwiegend bei Verteilernetzbetreibern in Bundeszuständigkeit.

Ein guter Teil der Aufgaben der fünf Energie-Beschlusskammern würde auf eine Landesregulierungsbehörde Schleswig Holstein übergehen. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben der Beschlusskammern 8 und 9, aber auch einige Themen der anderen Kammern, wie die Genehmigung individueller Netzentgelte. Insbesondere wäre eine Landesregulierungsbehörde auch aufgerufen, Missbrauchsverfahren durchzuführen. Es ist zu berücksichtigen, dass punktuell starke Arbeitsbelastungen auftreten, die durch kleinere Organisationseinheiten in der Regel weniger gut kompensiert werden können.

Bei der Bundesnetzagentur sind mit den Aufgaben der Energieregulierung mehr als 200 hochspezialisierte Mitarbeiter in fünf Beschlusskammern und 13 Fachreferaten betraut.

Auf die Regulierung der in Landeszuständigkeit liegenden schleswig-holsteinischen Netzbetreiber entfallen bei der Bundesnetzagentur rechnerisch vier Personaleinheiten. Die Aufgaben werden jedoch von vielen verschiedenen Personen wahrgenommen, so dass die Netzbetreiber an dieser Spezialisierung in vollem Umfang teilhaben.

Durch den Wegfall von Skaleneffekten muss für eine eigenständige und unabhängige „Landesnetzagentur“ aus Sicht der Bundesnetzagentur mit deutlich mehr als vier Personen geplant werden.

Die Bundesnetzagentur erhält für die Regulierung eine sogenannte Kostenpauschale durch Schleswig-Holstein und erhebt zudem von den Unternehmen Gebühren. In Summe waren dies 441.600 € im Jahr 2012 (277.000 € Gebühren und 165.000 € Kostenpauschale). Hierin sind in erheblichem Maße Gebühren enthalten, die für Verwaltungshandeln vor 2012 angefallen sind. Wie sich die Einnahmen in den nächsten Jahren entwickeln werden, ist offen.

## II. Inhalt

1	Einführung.....	5
2	Die Regulierung in Organleihe .....	6
2.1	Die Organleihe im Allgemeinen .....	6
2.2	Betroffene Unternehmen in Schleswig-Holstein .....	7
2.3	Mitwirkungsmöglichkeiten im Fall der Organleihe .....	11
3	Die Regulierung durch die Bundesnetzagentur.....	11
3.1	Beschlusskammern .....	11
3.2	Personaleinsatz.....	13
3.3	Augenmerk auf Verteilernetzbetreiber.....	13
3.3.1	Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.....	13
3.3.2	Prozessuale Herausforderungen .....	15
4	Kosten der Regulierung durch die Bundesnetzagentur .....	15
4.1	Refinanzierung durch Gebühren .....	15
4.2	Refinanzierung durch Verwaltungskostenpauschale.....	17
4.3	Gesamteinnahmen der Bundesnetzagentur .....	17
5	Herausforderungen für eine zu gründende „Landesnetzagentur“ .....	18
5.1	Unabhängigkeit einer Regulierungsbehörde .....	18
5.2	Möglichkeiten im deutschen Regulierungssystem.....	18
5.3	Belastung für den Endkunden .....	19

## 1 Einführung

Grundsätzlich nimmt die Bundesnetzagentur die Aufgaben der Regulierungsbehörde im Energiewirtschaftsrecht wahr. Die Landesregulierungsbehörden sind zuständig für Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen, die vollständig innerhalb eines Bundeslandes gelegen sind und weniger als 100.000 angeschlossene Kunden aufweisen.

Die **Bundesnetzagentur** ist z.B. zuständig für:

- Verbraucherthemen,
- die Überwachung der Aufgabenwahrnehmung der Transportnetzbetreiber,
- die Netzausbaubeschleunigung (Erstellung eines Umweltberichtes zur Vorbereitung des Bundesbedarfsplans, Entscheidung in der Bundesfachplanung über Trassenkorridore und den genauen Trassenverlauf im Rahmen der Planfeststellung),
- die Festlegung oder Genehmigung technischer und wirtschaftlicher Netzanschlussbedingungen von Erzeugungsanlagen,
- die Verfahren bzgl. der Stilllegung von Kraftwerken, und
- verschiedene Evaluierungs- und Berichtspflichten (etwa Erfahrungsbericht über die Anreizregulierung).

Der **landesregulierungsbehördlichen Zuständigkeit** unterfallen:

- Festlegung der Erlösobergrenzen (Grundlage für die Netzentgeltbestimmung durch die Netzbetreiber),
- die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang,
- die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung,
- die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen,
- die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss,
- die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33 und
- die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz.

Einige Normen weisen die Zuständigkeit auch ausdrücklich der **nach Landesrecht zuständigen Behörde** zu. Die Entscheidung zur Errichtung einer Landesnetzagentur hat hierauf keinen Einfluss. Das betrifft z.B.:

- die Genehmigung des Netzbetriebs,
- die Feststellung des Grundversorgers
- die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Hochspannungsleitungen und große Gasversorgungsleitungen (Ausnahme: Vorhaben, für die die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung zuständig ist),

- die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung, Entschädigung aufgrund solcher Verfahren und
- die Sicherstellung der technischen Sicherheit von Energieanlagen.

## 2 Die Regulierung in Organleihe

### 2.1 Die Organleihe im Allgemeinen

Länder, die keine eigenen Verwaltungseinheiten mit den Aufgaben der Landesregulierung betraut haben, haben diese im Wege der sogenannten Organleihe auf die Bundesnetzagentur übertragen. Hierzu wurden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern getroffen. Das Land Brandenburg hat erst mit Gesetz vom 09. Juni 2011 die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die übrigen Verwaltungsabkommen bestehen im Wesentlichen seit 2005 fort.

Folgende sieben Bundesländer machen derzeit von der Organleihe Gebrauch:

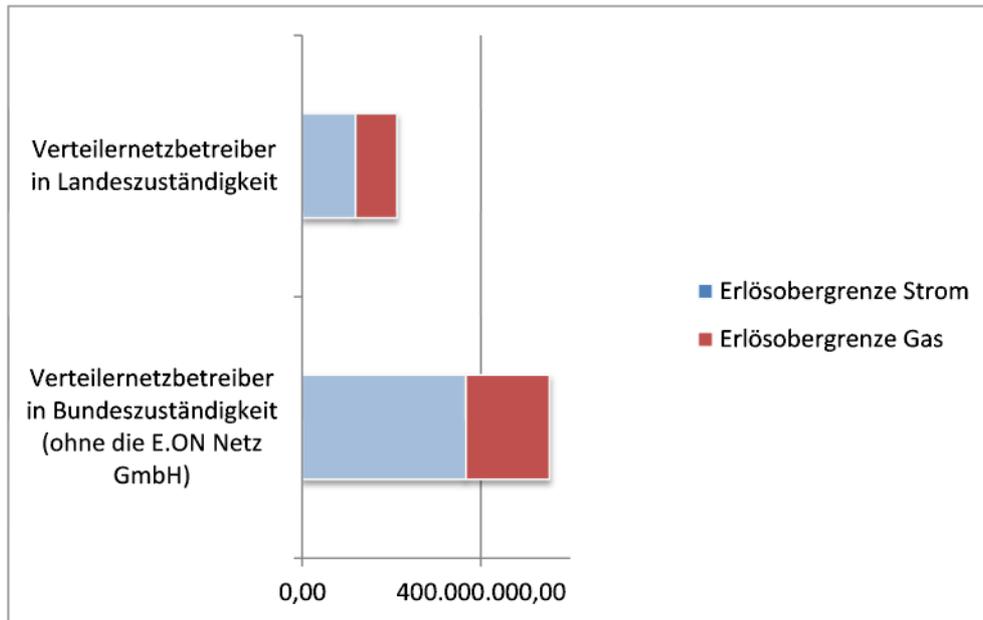
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen (bis zum 31.12.2013)
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Die übrigen Länder haben eigene Organisationseinheiten mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierung betraut. Die folgende Übersicht zeigt, wie viele Netzbetreiber sich in Ländern mit Organleihevereinbarung in Landeszuständigkeit befinden.

Land	Netzbetreiber in Landeszuständigkeit
Brandenburg	54
Berlin	0
Bremen	4
Mecklenburg-Vorpommern	40
Thüringen	57
Niedersachsen	120
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>78</b>

## 2.2 Betroffene Unternehmen in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein befinden sich derzeit 78 Verteilernetzbetreiber (38 Strom, 40 Gas) in Landeszuständigkeit. Diese Unternehmen versorgen rund 50 % der Endkunden und repräsentieren gut ein Viertel des insgesamt für Schleswig-Holstein ermittelten Erlösbergrenzenvolumens.



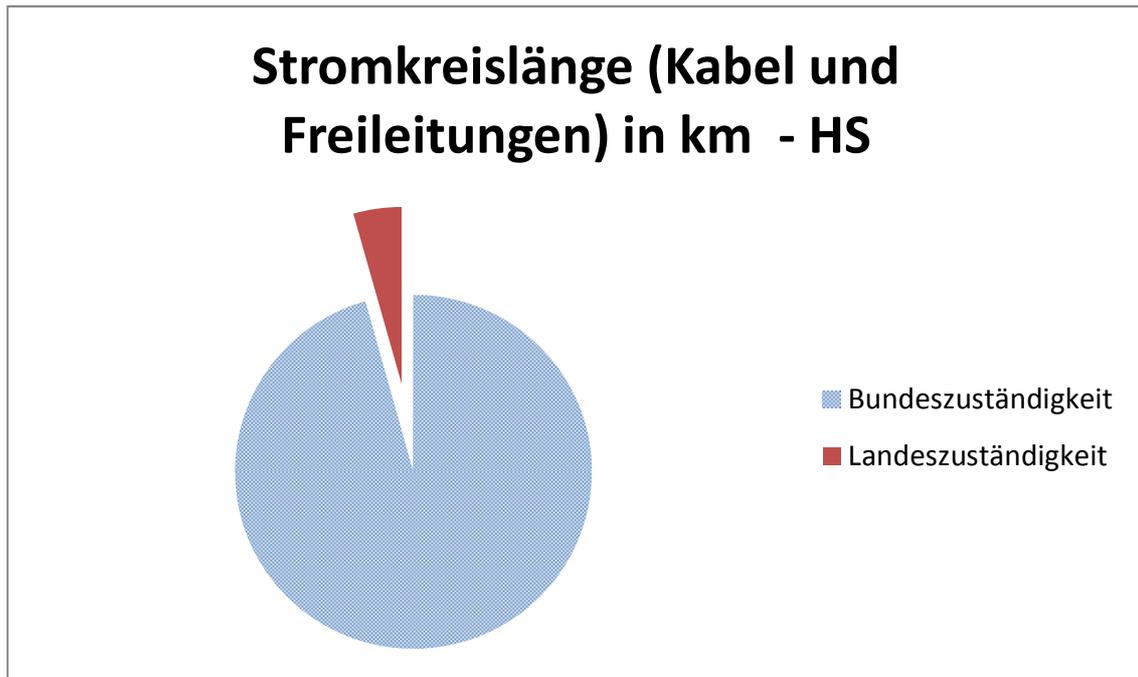
Um welche Unternehmen es sich im Einzelnen handelt, zeigen die beiden folgenden Übersichten. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen in Landes- und in Bundeszuständigkeit fallen kann. Etwa wenn eine Netzgesellschaft als Stromnetzbetreiber mindestens 100.000 Kunden, als Gasnetzbetreiber jedoch weniger als 100.000 Kunden aufweist, so wie es z.B. bei den Stadtwerken Kiel der Fall ist.

NB in Bundeszuständigkeit	Strom	Gas
Stadtwerke Lübeck Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Kiel Netz GmbH	X	-
Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	X	X
Schleswig-Holstein Netz AG	X	X
E.ON Hanse AG	-	X
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH	-	X
E.ON Netz GmbH	X	
TenneT TSO GmbH	X	
TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH	X	
Open Grid Europe GmbH		X
Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG		X
<b>Gesamtzahl</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

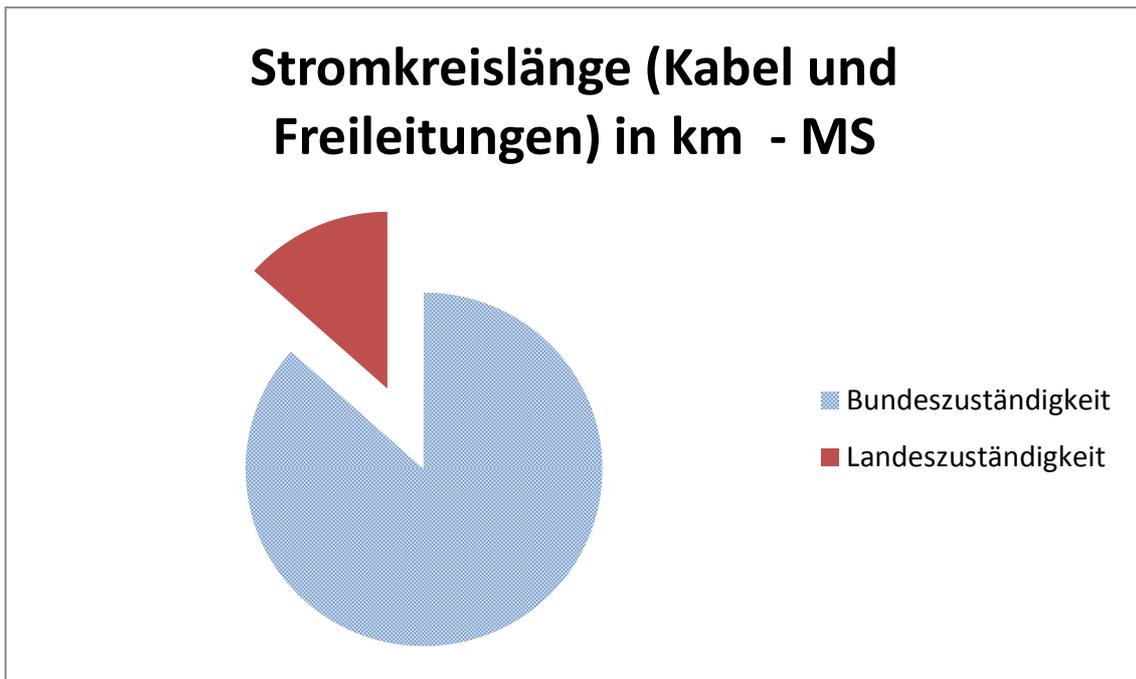
<b>NB in Landeszuständigkeit</b>	<b>Strom</b>	<b>Gas</b>
Stadtnetze Barmstedt GmbH	X	X
Stadtwerke Elmshorn	X	X
Stadtwerke Eckernförde GmbH	X	X
Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH	-	X
Stadtwerke Geesthacht GmbH	X	X
Stadtwerke Nortorf AöR	X	X
Gemeindewerke Trappenkamp	-	X
Stadtwerke Rendsburg GmbH	X	X
Stadtwerke Pinneberg GmbH	X	X
Gemeindewerke Halstenbek	X	X
Stadtwerke Wilster	X	X
Stadtwerke Wedel GmbH	X	X
Gemeindewerke Heikendorf GmbH	X	-
Stadtwerke Heide GmbH	X	X
Gemeindewerke Schönkirchen GmbH	X	-
Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH	X	X
Schleswiger Stadtwerke GmbH	X	X
Stadtwerke Quickborn GmbH	X	X
e-werk Sachsenwald GmbH	X	X
Stadtwerke Glückstadt GmbH	X	X
Stadtwerke Flensburg GmbH	X	X
Stadtwerke Itzehoe GmbH	X	X
Stadtwerke Norderstedt	X	X
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH	X	X
ZVO Energie GmbH	-	X
Elektrizitätswerk Satrup, Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG	X	-
Stadtwerke Neustadt in Holstein	X	X
StadtwerkeKiel Netz GmbH	-	X
Energieversorgung Sylt GmbH	X	X
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	-	X
Stadtwerke Schwentinental GmbH	X	X
Stadtwerke Eutin GmbH	X	X
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH	X	-
Gemeindewerke Leck-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Niebüll - Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Bredstedt - Netz GmbH	X	-
Stadtwerke Husum Netz GmbH	X	X
ews-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH	X	X
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	X	-
Stadtwerke Brunsbüttel GmbH	X	X
Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH	X	X
Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH	-	X
Stadtwerke Ahrensburg GmbH	-	X
GWB-Netz GmbH	-	X
<b>Gesamtzahl</b>	<b>38</b>	<b>40</b>

Die aufgeführten Unternehmen sind hinsichtlich ihrer Netzstruktur heterogen. Betrachtet man bei Stromnetzbetreibern z.B. die Leitungslängen bezogen auf die Spannungsebenen, so ergibt sich folgendes Bild:

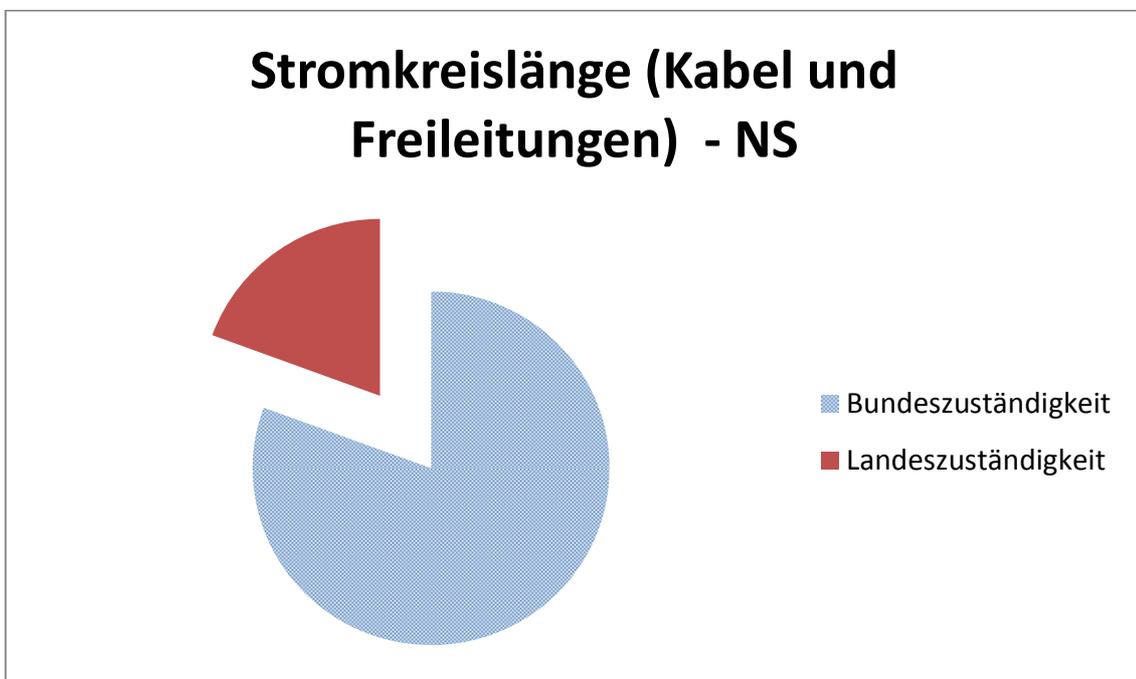
Die für die Anbindung von großen Erzeugern wie z.B. Offshore-Windparks und den Transport über lange Strecken wichtige Höchstspannungsebene wird von den zwei Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH verantwortet. Diese Netzbetreiber befinden sich in Bundeszuständigkeit.



Die Hochspannungsebene, die z.B. für die Industrie und die Anbindung erneuerbarer Energien wie großer Onshore-Windparks wichtig ist, ist zwar auf mehrere Netzbetreiber verteilt. Gleichwohl betreiben nur wenige Verteilernetzbetreiber Leitungen im Bereich der Hochspannung. Der überwiegende Anteil entfällt auf die in Bundeszuständigkeit liegende E.ON Netz GmbH. Vergleicht man die Leitungslängen der verbleibenden Verteilernetzbetreiber, so liegen auch hiervon 96 % bei Netzbetreibern in Bundeszuständigkeit, wie der Schleswig Holstein Netz AG. Diese ist neben der TenneT TSO GmbH, der 50Hertz Transmission GmbH und der E.ON Netz GmbH auch als einziger Netzbetreiber direkt an der Netzentwicklungsinitiative Schleswig-Holstein beteiligt. Hierdurch wird unterstrichen, dass die überregionalen Herausforderungen auf wenige Netzbetreiber verteilt sind.



In der Mittelspannungsebene, die z.B. für das Gewerbe und die Anbindung weiterer Erzeuger erneuerbarer Energie von Bedeutung ist, verschiebt sich die Aufteilung der involvierten Netzbetreiber deutlich in die Breite, wenn auch die Leitungslängen bei den Netzbetreibern in Landeszuständigkeit vergleichsweise gering bleiben (14 %).



Die Leitungslänge in der Niederspannung, an der in erster Linie Haushaltskunden angeschlossen sind, verteilt sich zu 80% auf Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit und zu 20 % auf Netzbetreiber in Landeszuständigkeit.

### **2.3 Mitwirkungsmöglichkeiten im Fall der Organleihe**

Auch im Falle der Organleihe verbleiben den Ländern wichtige Aufgaben der Landesregulierung. Hierzu gehört insbesondere die Mitwirkung in dem bei der Bundesnetzagentur angesiedelten Länderausschuss. Damit besteht für alle Bundesländer die Möglichkeit, gemeinsam mit der Bundesnetzagentur auf einen bundeseinheitlichen Vollzug des Energierechts hinzuwirken.

## **3 Die Regulierung durch die Bundesnetzagentur**

Die Energieregulierung der Bundesnetzagentur ist fachgebietsbezogen organisiert, d.h. es gibt keine generelle Trennung nach Unternehmen in Bundeszuständigkeit und Organleihe. Die jeweils sachlich zuständigen Mitarbeiter befassen sich gleichermaßen mit großen und kleinen Netzbetreibern.

Die Bundesnetzagentur pflegt einen (arbeits-) intensiven Dialog mit den Unternehmen und Netznutzern auf Bundes-, Landes- sowie auf regionaler Ebene. Die Netzregulierung spielt sich nicht nur im bilateralen Verhältnis zwischen dem regulierten Unternehmen und der Regulierungsbehörde ab. Vielmehr sind die berechtigten Interessen der Netzbetreiber, der Netznutzer, der energieverbrauchenden Wirtschaft und der Haushalte in einen Ausgleich im Interesse der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (§1 EnWG) zu bringen. Hierzu ist erhebliches rechtliches, ökonomisches und technisches Know-how im Elektrizitäts- und Gasbereich erforderlich, das sich in der Bundesnetzagentur auf fünf Beschlusskammern und eine Abteilung mit 13 Fachreferaten verteilt.

### **3.1 Beschlusskammern**

In den Beschlusskammern werden Regulierungsentscheidungen in Netzzugangs- und Entgeltverfahren sowie im Rahmen der sektorspezifischen Missbrauchsaufsicht getroffen. Die Einrichtung von Beschlusskammern trägt den besonderen europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Transparenz und Unabhängigkeit der Entscheidungsmechanismen in der Regulierung Rechnung.

#### **Die Beschlusskammer 4**

ist zuständig für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen Elektrizität und Gas, Individuelle Netzentgelte Elektrizität, Leitungswettbewerbsverfahren Gas sowie die Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen

#### **Die Beschlusskammer 6**

ist zuständig für die Regulierung des Zugangs zu Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie für vielfältige hiermit zusammenhängende Themenbereiche. Schwerpunkte betreffen die Themenfelder Netzzugang und Netzanschluss, Lieferantenwechsel, Messwesen, Entflechtung ("Unbundling") und Offshore.

### **Die Beschlusskammer 7**

ist zuständig für die Regulierung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen sowie für vielfältige hiermit zusammenhängende Themenbereiche. Die Aufgaben und Befugnisse sind unter Berücksichtigung von Gasspezifika mit denen der Beschlusskammer 6 vergleichbar.

### **Die Beschlusskammer 8**

ist zuständig für alle Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur im Bereich der Stromwirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach den Rechtsverordnungen zu treffen sind, soweit sie die Bildung und Überprüfung der Netzentgelte betreffen.

Zu den Aufgaben der Beschlusskammer 8 gehört insbesondere die Durchführung der Verfahren zur Anreizregulierung (u.a. Bestimmung der Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten). Das Ausgangsniveau wird durch eine umfangreiche Kostenprüfung ermittelt.

### **Die Beschlusskammer 9**

ist zuständig für alle Entscheidungen, soweit sie die Bildung und Überprüfung der Netzentgelte Gas betreffen. Die Aufgaben und Befugnisse sind unter Berücksichtigung von Gasspezifika mit denen der Beschlusskammer 8 vergleichbar. Zudem genehmigt sie die Entgelte für den Gasnetzzugang, soweit eine kostenorientierte Entgeltbildung erfolgt.

Zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen stehen den Beschlusskammern umfangreiche Befugnisse in folgenden Verfahrensarten zur Verfügung: Missbrauchsverfahren, Aufsichtsverfahren, Festlegungs- und Standardangebotsverfahren, Genehmigungs- und Zertifizierungsverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Verfahren der Beschlusskammern sind teilweise in sehr engen Fristen durchzuführen. Die Entscheidungen werden in einem justizähnlichen Verfahren getroffen. Sie müssen mindestens über einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die die Befähigung zum Richteramt oder für eine Laufbahn des höheren Dienstes erfüllen, verfügen, um entscheidungsfähig zu sein. Um den praktischen Anforderungen gerecht zu werden, gibt es in der Regel jedoch drei Beisitzer und weiteres Personal. Im Schnitt besteht jede Energiebeschlusskammer bei der Bundesnetzagentur aus mehr als zehn Personen.

Ein guter Teil der Aufgaben würde auf eine Landesregulierungsbehörde Schleswig Holstein übergehen. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben der Beschlusskammern 8 und 9, aber auch einige Themen der anderen Kammern, wie die Genehmigung individueller Netzentgelte. Insbesondere wäre eine Landesregulierungsbehörde auch aufgerufen, Missbrauchsverfahren durchzuführen. Der Umfang dieser Aufgaben sollte keinesfalls unterschätzt werden. Auch ist zu beachten, dass punktuell starke

Arbeitsbelastungen auftreten, die durch kleinere Organisationseinheiten in der Regel weniger gut kompensiert werden können.

### **3.2 Personaleinsatz**

Allein in den fünf Beschlusskammern sind ca. 80 spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur damit beschäftigt, die komplexen Fragen der Energieregulierung zu lösen. Hierbei stehen ihnen weit über 100 Angehörige der Energieabteilung zur Seite.

Für die mit der Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit der Organleihe entstehenden Aufgaben wurden der Bundesnetzagentur insgesamt 18 Planstellen zugewiesen. Davon entfallen rechnerisch vier Planstellen auf das Land Schleswig-Holstein. Faktisch steht für die Regulierung der schleswig-holsteinischen Netzbetreiber aber die Kompetenz von mehr als ca. 200 Mitarbeitern zur Verfügung. Bei mehr 200 Mitarbeitern in der Energieregulierung und ca. 350 Netzbetreibern kommen rechnerisch auf einen Mitarbeiter ungefähr zwei Netzbetreiber.

Natürlich muss man berücksichtigen, dass im Rahmen der Regulierung eine Reihe Grundsatzfragen zu bearbeiten sind und somit nicht sämtliche 200 Mitarbeiter ständig den Netzbetreibern für den persönlichen Kontakt zur Verfügung stehen. Allerdings würde diese Herausforderung auch die Mitarbeiter der Landesregulierungsbehörde treffen. Deswegen handelt es sich auch um einen Trugschluss, wenn argumentiert wird, dass durch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für mehrere Hundert Netzbetreiber eine schlechtere individuelle Betreuung als von einer Landesregulierungsbehörde gewährleistet werden kann. Vielmehr ermöglicht die hohe Spezialisierung der Bundesnetzagentur in besonderem Maße die Entwicklung individueller Lösungen gerade für kleinere Netzbetreiber.

### **3.3 Augenmerk auf Verteilernetzbetreiber**

Fragen von Verteilernetzbetreibern in Landeszuständigkeit werden genauso ernst genommen, wie die Anliegen großer Verteilernetzbetreiber und Transportnetzbetreiber.

#### **3.3.1 Berücksichtigung regionaler Besonderheiten**

Die Netzbetreiber in Organleihe und ihre spezifischen Themen sind ein bedeutender Teil der Regulierungsaufgabe. Wenn subjektiv ein anderer Eindruck bestehen sollte, dann ist dieser falsch. Gleichwohl muss im Rahmen der Regulierung hin und wieder entschieden werden, ob eine Gruppe von Netzbetreibern zeitlich vor einer anderen Gruppe bearbeitet wird. Z.B. ist die Netzstruktur der in Organleihe befindlichen Netzbetreiber vielerorts dadurch gekennzeichnet, dass sich diese überwiegend in der Niederspannung befinden. In der Regel sind mehrere Netzbetreiber vorgelagert. Diese Netzbetreiber sind jedoch im Rahmen der Erlösobergrenzenermittlung unter allen Umständen zuerst abuarbeiten. Ihre Netzentgelte finden sich in den Netzentgelten der nachgelagerten Netzbetreiber wieder. Es wäre niemandem, auch nicht den kleineren Netzbetreibern, geholfen, wenn man diese nachgelagerten Netzbetreiber vorziehen würde. Darin liegt aber keine Fokussierung der Bundesnetzagentur auf große Netzbetreiber, sondern eine Notwendigkeit im Interesse aller.

Vielmehr haben auch die kleineren Netzbetreiber die volle Aufmerksamkeit der Bundesnetzagentur, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nach passgenauen Lösungen sucht. Das unterstreichen auch die Fälle, die eine gerichtliche Überprüfung erfahren haben. Von den abgeschlossenen 71 Verfahren, die in Bereichen geführt wurden, für die künftig eine „Landesnetzagentur“ Schleswig-Holstein zuständig wäre, wurden seit 2005 seitens der Bundesnetzagentur nur vier verloren.

Gesprächswünsche von Netzbetreibern werden größenunabhängig durch die Bundesnetzagentur erfüllt. Das gilt natürlich auch für die derzeit 354 in der Organleihe befindlichen Netzbetreiber, die den überwiegenden Anteil der regulierten Netzbetreiber ausmachen. Jeder von der Bundesnetzagentur regulierte Netzbetreiber hat die Möglichkeit persönlich vorstellig zu werden und viele Unternehmen machen hiervon Gebrauch.

Die Bundesnetzagentur hat hierbei ein offenes Ohr für die Besonderheiten vor Ort. Das wird deutlich, wenn im Rahmen der Netzausbaubeschleunigung die Maßnahmen des Netzentwicklungsplans 2013 einschließlich der Beteiligungsprozesse im Oktober 2013 in Lübeck erläutert werden. Gegenstand ist auch der erstmals erstellte Offshore-Netzentwicklungsplan.

Auch wird bereits Ende August 2013 der gemeinsame Leitfaden aller Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV (Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau) vor Ort in Kiel mit Teilen der in Landeszuständigkeit regulierten Netzbetreiber diskutiert.

Wenn in den Diskussionsprozess von anderer Seite eingebracht wird, die Bundesnetzagentur verwehre den Verteilernetzbetreibern das „wirkungsvolle Instrument der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen“, indem Handlungsanweisungen und Leitlinien sich nur auf die Übertragungsnetzbetreiber bezögen und Anträge nicht genehmigt würden, so ist dies seitens der Bundesnetzagentur nicht nachzuvollziehen. Zum einen ist den Verteilernetzbetreibern ein eigenes Kapitel im einschlägigen „Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV“ gewidmet. Zum anderen sind auch Anträge von Verteilernetzbetreibern durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden. Darüber hinaus hat gerade auch die Bundesnetzagentur vorgeschlagen, die Investitionen in 110kV-Netze auch über Investitionsmaßnahmen abzubilden. Dies wird nun in einer Ordnungsänderung umgesetzt und betrifft Verteilernetzbetreiber.

Die Bundesnetzagentur setzt sich generell für die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens ein, engagiert sich in Gremien und trägt so dazu bei, den Belangen der von ihr regulierten Netzbetreiber auch auf diese Weise Gehör zu verleihen. So hat sich die Bundesnetzagentur intensiv dafür eingesetzt, die Regelungen zum für Verteilernetzbetreiber sehr bedeutsamen Erweiterungsfaktor auf die Bedürfnisse der erneuerbaren Energien anzupassen.

### 3.3.2 Prozessuale Herausforderungen

Die Bundesnetzagentur fördert nicht die Bildung größerer Netzbetreiber. Sie ist bereit und in der Lage, auch eine Vielzahl kleiner Netzbetreiber in Landeszuständigkeit zu regulieren.

Die Bundesnetzagentur versucht im Zusammenwirken mit den anderen Regulierungsbehörden nach Kräften den Aufwand durch die Regulierung für kleinere Netzbetreiber gering zu halten. Gleichwohl fordert der gesetzliche Rahmen von den regulierten Unternehmen einen hohen Einsatz an Zeit und Energie. Allerdings kann dieser Umstand nicht der Bundesnetzagentur zum Vorwurf gemacht werden. Wenn beklagt wird, dass zum Teil sehr umfangreiche Erhebungsbögen auszufüllen sind, so ist zu bedenken, dass es sich in aller Regel um abgestimmte Bögen handelt. Das heißt, dass auch die kleinen Netzbetreiber, die durch Landesregulierungsbehörden betreut werden, diese Bögen ausfüllen müssen. Insofern ist eine Darlegung, dass bei einer Regulierung durch eine „Landesnetzagentur“ der Aufwand der Netzbetreiber an eigenem Personal und externer Beratung entscheidend sinken würde, irrig.

## 4 Kosten der Regulierung durch die Bundesnetzagentur

Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt grundsätzlich das Land. Zur Refinanzierung der Kosten stehen zwei unterschiedliche Instrumente zur Verfügung.

### 4.1 Refinanzierung durch Gebühren

Für die Wahrnehmung der auf die Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben, bei denen es sich nach § 91 EnWG um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, werden Gebühren erhoben. Kostenschuldner sind in der Regel die betroffenen Unternehmen.

Gebühren-tatbestand	BNetzA	Baden-Württemberg	Bayern	NRW	Rheinland-Pfalz	Sachsen	Hessen	Saarland	Sachsen-Anhalt
Festlegung Erlösobergrenze	1.000 - 80.000	500 - 75.000	500 - 100.000	100 - 100.000	500 - 30.000	100 - 75.000	500 - 100.000	50 - 50.000	1.000 - 80.000
Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV	500 - 15.000	50 - 50.000	-	200 - 100.000	-	-	100 - 15.000	250 - 25.000	-
Vorteilsabschöpfung nach § 33 EnWG	2.500 - 75.000	500 - 25.000	2.500 - 75.000	200 - 50.000	2.500 - 75.000	500 - 75.000	2.500 - 50.000	500 - 30.000	2.500 - 75.000
Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	500 - 180.000	500 - 25.000	50 - 180.000	200 - 100.000	-	500 - 75.000	-	100 - 50.000	500 - 180.000
Entscheidungen nach § 110 Abs. 4 EnWG	500 - 30.000	500 - 10.000	50 - 7.500	2.000 - 100.000	100 - 30.000	200 - 15.000	-	200 - 20.000	500 - 30.000

Der Gebührenrahmen der für die Netzbetreiber aus Schleswig-Holstein relevant ist, findet sich hervorgehoben auf der linken Seite der Tabelle (die Regelungen für Netzbetreiber in Bundes- und Landeszuständigkeit beruhen zwar auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, sind aber angeglichen). Im Vergleich dazu sind die Gebührenrahmen der Länder aufgeführt, die kein Organleiheabkommen abgeschlossen haben.

Der Gebührenrahmen für die Bundesnetzagentur zeigt, dass ausreichend Spielraum gegeben ist, um die Gegebenheiten kleiner Netzbetreiber zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Obergrenze auch die Gebührenhöhe abdecken muss, die für Netzbetreiber mit mehr als 1 Mio. Kunden anfällt. Die Gebühr der in Landeszuständigkeit liegenden Netzbetreiber liegt also in aller Regel am unteren Rand des Gebührenrahmens. Geht man davon aus, dass die Landesregulierungsbehörden die Gebührenhöhe der in ihrer Zuständigkeit liegenden Netzbetreiber bis 100.000 Kunden ebenfalls gleichmäßig über den Rahmen verteilen, dann wird deutlich, dass kleinere Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur sogar mit deutlich geringeren Gebühren rechnen müssen.

Betrachtet man die Gebühren, die Verteilernetzbetreiber z.B. für die Festlegung der Erlösobergrenze zu entrichten hatten, so liegen diese bei der Bundesnetzagentur deutlich niedriger als bei Landesregulierungsbehörden. Während dort von mittelgroßen Netzbetreibern (Erlösobergrenzenvolumen von ca. 3.500.000 €) durchaus mehr als 20.000 € zu entrichten waren, mussten größtmäßig vergleichbare Netzbetreiber aus Schleswig-Holstein in der Regel nur eine Gebühr von weniger als 10.000 € bezahlen. Nur vereinzelt und bei überdurchschnittlichem Aufwand wurden bis zu 14.000 € fällig. Ob es auch landesregulierte Netzbetreiber gibt, die vergleichbar niedrige Gebühren entrichten mussten, ist nicht bekannt, da der Bundesnetzagentur kein vollständiger Überblick über die Gebührenpraxis der Länder vorliegt.

Die folgende Übersicht zeigt an, wie sich die Gebühreneinnahmen von 2010 bis 2012 entwickelt haben (Zahlungsströme). Berücksichtigt wurden hierbei nur Verfahren im Rahmen der Organleihe mit dem Land Schleswig-Holstein:

<b>Jahr</b>	<b>Gebühreneinnahmen</b>
2010	288.500 €
2011	304.000 €
2012	277.000 €

Die Einnahmen aus der Gebührenerhebung richten sich nach der Verfahrenszahl. Aufgrund der von Jahr zu Jahr stark schwankenden Anzahl sind die jährlichen Einnahmen nur schwer zu prognostizieren. Aussagen zu einer gesicherten Einnahmenhöhe lassen sich aus diesen Zahlen nicht ableiten.

#### 4.2 Refinanzierung durch Verwaltungskostenpauschale

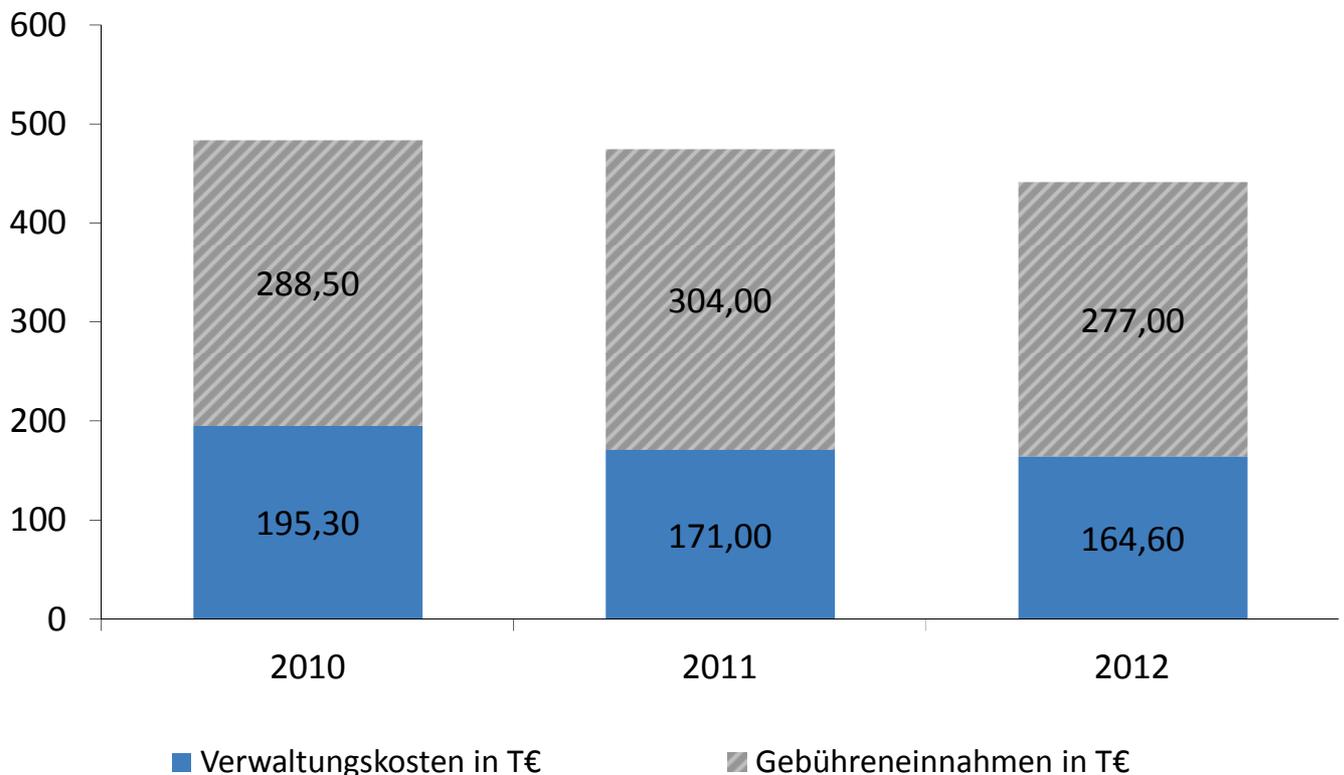
Für Amtshandlungen, die nicht nach § 91 EnWG kostenpflichtig sind, wird von der Bundesnetzagentur eine Kostenpauschale erhoben. Die konkrete Höhe der Pauschale richtet sich nach Art und Anzahl der überwachten Unternehmen. Kostenpflichtig ist das jeweilige Land.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale von Schleswig-Holstein betrug:

Jahr	Kostenpauschale
2010	195.000
2011	171.000
2012	165.000

#### 4.3 Gesamteinnahmen der Bundesnetzagentur

Die folgende Grafik stellt die jährlichen Gesamteinnahmen der Bundesnetzagentur für die Tätigkeit als Landesregulierungsbehörde für Schleswig-Holstein dar. Diese setzen sich aus der Verwaltungskostenpauschale und den Gebühreneinnahmen zusammen.



Ab dem Kalenderjahr 2010 wurde von der Möglichkeit umfangreicher Nacherhebungen von Gebühren durch die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht. Die Kostenfestsetzung ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig. Insofern sind die Gebühren der dargestellten Jahre auch für das Verwaltungshandeln in

den Jahren zuvor angefallen. Demnach muss beachtet werden, dass nicht in jedem Jahr mit dem angezeigten Volumen gerechnet werden kann.

## **5 Herausforderungen für eine zu gründende „Landesnetzagentur“**

### **5.1 Unabhängigkeit einer Regulierungsbehörde**

Während z.B. das Beschlusskammersystem der Bundesnetzagentur gesetzlich geregelt ist, enthält das EnWG für die Organisation der Landesregulierungsbehörden keine Vorgaben. Nach Vorgaben der EU-Richtlinien haben die Mitgliedstaaten jedoch die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden zu gewährleisten. Hiervon betroffen sind die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden. Die Regelungen wurden im dritten Energiebinnenmarktpaket aus dem Jahre 2009 noch verschärft. Während vormals besonders die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von den Interessen der Energiewirtschaft im Vordergrund stand, ist nunmehr äußerst umfangreich auch die Unabhängigkeit von öffentlichen Stellen geregelt. Hierzu werden u.a. detaillierte Anforderungen an die Organisation gestellt. So dürfen bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen eingeholt oder entgegengenommen werden. Das gilt auch für Weisungen in energiepolitischen Fragen.

Das hat z.B. die Staatsregierung des Freistaates Bayern 2012 dazu veranlasst, ihre Landesregulierungsbehörde umzustrukturieren. Nach eigener Einschätzung genügte die Organisationsstruktur unter anderem deswegen nicht den europarechtlichen Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets, weil die als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen einem ministeriellen Weisungsrecht unterlagen. Die regulierungsrechtlichen Entscheidungen der als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen auf Grundlage des EnWG werden nach neuer Rechtslage unabhängig durch eine Regulierungskammer des Freistaates Bayern in einem gerichtsähnlichen Verfahren getroffen. Auch Hessen und Sachsen haben aufgrund der neuen Regelungen vergleichbare Maßnahmen getroffen.

### **5.2 Möglichkeiten im deutschen Regulierungssystem**

Wenn von Landes- und Bundesregulierungsbehörden die Rede ist, darf nicht verkannt werden, dass alle Regulierungsbehörden den gleichen gesetzlichen Rahmen anwenden. Die Möglichkeiten, in diesem Rahmen eine spezifisch auf Schleswig-Holstein angepasste Regulierung zu etablieren, sind sehr begrenzt. Eine Möglichkeit, die Vergabeentscheidung für kommunale Konzessionen oder die Standortwahl von Unternehmen zu beeinflussen, wie manchmal angeführt, gibt es für eine Landesnetzagentur nicht.

Überregional tätige Unternehmen, die Netze in Schleswig-Holstein und darüber hinaus betreiben und insofern z.B. vor der Wahl eines Standortes innerhalb oder außerhalb des Landes stehen, befinden sich zudem aufgrund des länderübergreifenden Netzes immer in Bundeszuständigkeit und nicht in der Zuständigkeit einer „Landesnetzagentur“. Darüber hinaus gibt es auch keine direkte Einflussmöglichkeit der Regulierungsbehörde auf das Investitionsverhalten oder gar auf die Erteilung von Aufträgen an bestimmte

Unternehmen, Ausführungen Dritter, die solche Gestaltungsmöglichkeiten nahe legen, sind schlicht irreführend.

### **5.3 Belastung für den Endkunden**

Um die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Versorgung durchzusetzen, bedarf es einer neutralen Regulierungsbehörde, die dem Druck der verschiedenen Seiten standhalten kann. Dabei sind die Interessen von Netzbetreibern, Energieverbrauchern und Erzeugern zu würdigen und in eine angemessene Balance zu bringen.

Ein Beispiel zum Abschluss:

Ein Netzbetreiber ist zum effizienten Netzbetrieb angehalten. Wenn er unter Berücksichtigung dieses Effizienzgedankens lokale und regionale Dienstleister nutzt, wird sich eine „Landesnetzagentur“ dem ebenso wenig entgegenstellen wie die Bundesnetzagentur. Ist dem nicht so, ist eines der Ziele des EnWG beeinträchtigt und jede Regulierungsbehörde wäre zum Handeln aufgerufen, um zum einen die finanzielle Belastung der Endverbraucher für die Versorgung mit Strom und Gas so gering wie möglich zu halten und um zum anderen nur solche Kosten anzuerkennen, wie sie sich auch im Wettbewerb bei effizienter Betriebsführung ergäben.